

Positionspapier

Bilanzierung von Aktienoptionsplänen und ähnlichen Entlohnungsformen

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Samstag, den 30. September 2000** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf der Homepage des DRSC veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e. V., Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 206412-0
Fax: +49 (0) 30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Arbeitsgruppe Stock Options des Deutschen Standardisierungsrates (DSR)

Inhaltsverzeichnis

	Textziffer
Vorbemerkung	
Anmerkung	
Abkürzungsverzeichnis	
Bilanzierung von Aktienoptionsplänen und ähnlichen Entlohnungsformen	
Gegenstand und Geltungsbereich	1 - 3
Definitionen	4
Regeln	5 - 28
Aktienoptionspläne nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG	5 - 11
Aktienoptionspläne in Verbindung mit Wandel- und Optionsanleihen	12 - 13
Bedienung von Aktienoptionsplänen durch eigene Anteile im Besitz der Gesellschaft	14 - 16
Belegschaftsaktienprogramme	17 - 18
Einschaltung von Dritten	19
Barausgleich	20 - 22
Kombinationen aus Aktienoptionsplänen und Barausgleich	23 - 25
Anhangangaben	26 - 28
Anhang A: Begründung des Vorschlags/alternative Vorschläge	
Gegenstand und Geltungsbereich	A1 - A4
Grundlegende Annahmen	A5
Aktienoptionspläne nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG	A6 - A25
Vorbemerkung	A6
Ansatz	A7 - A15
Bewertung	A16 - A25
Aktienoptionspläne in Verbindung mit Wandel- und Optionsanleihen	A26 - A27
Bedienung aus eigenen Aktien	A28 - A31
Belegschaftsaktienprogramme	A32 - A34
Einschaltung von Dritten	A35
Barausgleich	A36 - A39
Kombinationen aus Aktienoptionsplänen und Barausgleich	A40 - A41
Anhangangaben	A42 - A43

Anhang B: Kompatibilität mit dem Gesetz und früheren Standards des DSR

Grundsatz	B1
Konflikte mit bestehendem Recht	B2
Erweiterung bisheriger Regelungen	B3 - B4
Vereinbarkeit mit früheren Standards des DSR	B5
Anhang C: Vergleich mit IAS und US GAAP	
Regelung nach US GAAP	C1 - C7
Regelung nach IAS	C8 - C9
Vereinbarkeit des Standardentwurfs mit US GAAP und IAS	C10 - C12

Anhang D: Illustrierende Zahlenbeispiele

Beispiel 1: Aktienoptionen auf Basis von § 192 Abs 2 Nr. 3 AktG

Beispiel 2: Aktienoptionen in Verbindung mit einer Optionsanleihe

Beispiel 3: Aktienoptionen auf Basis von eigenen Anteilen

Beispiel 4: Barausgleich (Stock Appreciation Rights)

Beispiel 5: Kombination aus Aktienoptionen und Barausgleich

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de. Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Anmerkung

Der DSR hat in seiner Funktion als Standardsetter für die Konzernrechnungslegung in Deutschland eine Arbeitsgruppe „Stock Options“ zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Bilanzierung von aktienorientierten Vergütungsformen eingesetzt. Das hier vorliegende Diskussionspapier ist das Ergebnis der Arbeit dieser Arbeitsgruppe.

In dem Diskussionspapier werden Regelungen zum Ansatz, zur Bewertung und zur Offenlegung verschiedener Arten von aktienorientierten Vergütungssystemen zur Diskussion gestellt. Dazu gehören z.B. Aktienoptionspläne, Vergütungssysteme, deren Auszahlungen sich an der Aktienkursentwicklung orientieren, mögliche Kombinationsmodelle aus beiden Varianten und Belegschaftsaktienprogramme.

Die vorgeschlagenen Regelungen sehen in allen Fällen eine erfolgswirksame Erfassung der Vergütung vor. Die Bewertung orientiert sich grundsätzlich am Gesamtwert der hingegebenen Optionen (fair value) im Zeitpunkt der Hingabe. Es wird eine einheitliche Bilanzierung unabhängig von der Ausgestaltung oder Bedienung einer aktienorientierten Vergütung angestrebt, die bei Bedienung durch eigene Aktien de lege lata aufgrund der Bilanzierungsvorschriften nicht realisierbar ist. Die Argumentation der vorgeschlagenen Vorgehensweise basiert auf einer detaillierten Analyse internationaler Regelungen (insbesondere IAS und US GAAP) und der in Deutschland geführten Diskussion. Eine Begründung der Vorschläge und eine Beschreibung der Vorschriften nach IAS und US GAAP sind neben erläuternden Zahlenbeispielen ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Diskussionspapiers.

Der DSR möchte mit der Veröffentlichung dieses Diskussionspapiers und der großzügigen Frist zur Stellungnahme bis zum 30.09.2000 ausreichend Möglichkeit geben, sich zu diesem sehr kontroversen Thema zu äußern. Mittelfristige Zielsetzung ist die Veröffentlichung eines Standards zu diesem Themenbereich.

Der **Arbeitsgruppe Stock Options** gehören an:

Dr. Hans Friedrich Gelhausen, PwC
Prof. Dr. Bernhard Pellens, Ruhr-Universität Bochum
Mario Mehren, BASF
Dr. Jochen Schmitz, Siemens (Vorsitz)
Dr. Friedrich Siener, DaimlerChrysler

Nils Crasselt, Ruhr-Universität Bochum (Projektmanager)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
APB	Accounting Principles Board
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
FASB	Financial Accounting Standard Board
FIN	FASB Interpretation
IAS	International Accounting Standard(s)
HGB	Handelsgesetzbuch
Para.	Paragraph
SAR	Stock Appreciation Rights
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
SIC	Standing Interpretations Committee (des IASC)
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

Positionspapier

„Bilanzierung von Aktienoptionsplänen und ähnlichen Entlohnungsformen“

Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Der vorliegende Entwurf eines Standards bezieht sich auf alle Formen einer Entlohnung, die mit der Ausgabe von Aktien an Organmitglieder und Mitarbeiter verbunden ist und/oder auf den Aktienkurs als Bemessungsgrundlage abstellt. Eine solche Entlohnung ist in einer Vielzahl verschiedener Formen möglich. Grundsätzlich sind dabei zu unterscheiden:

- a) Verträge, die eine Gewährung von verbilligten Aktien des Unternehmens vorsehen (vgl. hierzu näher Tz. 2);
- b) Verträge, die eine an der Aktienkursentwicklung orientierte Barvergütung vorsehen;
- c) Kombinationen aus a) und b); hierbei kann die Inanspruchnahme einer Alternative zum Erlöschen der anderen führen.

2.

Verträge, die eine Gewährung von verbilligten Aktien des Unternehmens vorsehen, umfassen:

- a) die Gewährung von Bezugsrechten auf neue Aktien der Gesellschaft aus einem bedingten Kapital gem. § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG („nackte Aktienoptionen“);
- b) die Gewährung von Bezugsrechten auf neue Aktien der Gesellschaft aus einem bedingten Kapital in Verbindung mit einer Options- oder Wandelanleihe gem. § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG;
- c) die Gewährung neuer Aktien der Gesellschaft aus einem nach § 202 Abs. 4 AktG genehmigten Kapital;
- d) die Gewährung von Erwerbsrechten auf gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG bzw. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zurückgekauft eigene Anteile im Besitz der Gesellschaft;
- e) die Gewährung von Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft unter Einschaltung eines Dritten, z.B. indem von Seiten des Dritten Erwerbsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden.

3.

Der Standardentwurf konzentriert sich auf die bilanzielle Erfassung aktienkursorientierter Entlohnungsformen. Nicht behandelt werden folgende Problemkreise:

- a) Bilanzierungsfragen hinsichtlich der Berücksichtigung latenter Steuern im Zusammenhang mit der Bilanzierung aktienkursorientierter Entlohnungsformen;
- b) Fragen der Bestimmung des Gewinns je Aktie unter Berücksichtigung aktienkursorientierter Entlohnungsformen;
- c) Bilanzierungsfragen aufgrund von Geschäften, die zur Absicherung der Stillhalterposition aus einem Aktienoptionsplan dienen.

Definitionen

4.

Folgende Begriffe werden in diesem Standardentwurf mit der angegebenen Bedeutung verwendet: Die Bezeichnung **Aktienoptionsplan** wird als Oberbegriff für Entlohnungsverträge verwendet, die die Gewährung von Aktienoptionen vorsehen. Sie bezieht sich nicht auf eine spezielle Form der Durchführung solcher Entlohnungsverträge.

Die **Laufzeit** eines Aktienoptionsplans bezeichnet den Zeitraum von der Gewährung der Aktienoptionen bis zum letzten Zeitpunkt, zu dem eine Ausübung der Optionen möglich ist. Die Laufzeit ist i.d.R. in eine **Sperrfrist**, während der eine Ausübung noch nicht erlaubt ist, und einen **Ausübungszeitraum** unterteilt.

Hinsichtlich der Bewertung unterscheidet der Standardentwurf verschiedene Bewertungszeitpunkte: Der **Zeitpunkt der Gewährung** (*grant date*) ist der Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft den Empfangsberechtigten Aktienoptionen mit rechtlicher Bindungswirkung zuspricht. Zu diesem Zeitpunkt werden i.d.R. auch die Konditionen des Aktienoptionsplans endgültig festgelegt.

Der **Zeitpunkt der Ausübung** (*exercise date*) ist der Zeitpunkt, zu dem der Halter einer Aktienoption diese tatsächlich ausübt und für die Hingabe des vereinbarten Bezugsurses eine Aktie bzw. eine entsprechende Zahlung des Differenzbetrags erhält.

Der **Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit** (*vesting date*) ist der Zeitpunkt, zu dem alle Ausübungsbedingungen erfüllt sind. Dieser Zeitpunkt fällt häufig mit dem Ablauf der Sperrfrist zusammen.

Die **Zeitpunkte der Leistungserfüllung** (*service date*) sind die Zeitpunkte, zu denen die als Gegenleistung für die Aktienoptionen zu leistende Arbeitsleistung jeweils zeitanteilig als erbracht angesehen wird.

Der **Gesamtwert einer Aktienoption** ist die Summe aus dem inneren Wert und dem Zeitwert der Aktienoption.

Der **innere Wert** einer Aktienoption wird durch die Differenz zwischen dem aktuellen Aktienkurs und dem vereinbarten Bezugskurs bestimmt. Liegt der aktuelle Aktienkurs unter dem Bezugskurs, ist der innere Wert Null. Der innere Wert drückt den Wert aus, den der Empfänger der Option beimessen würde, wenn er sofort über die Ausübung zu entscheiden hätte.

Der **Zeitwert** einer Aktienoption ist der Teil des Gesamtwerts, der berücksichtigt, dass der Optionsinhaber zunächst den künftigen Aktienkursverlauf abwarten kann und die Aktienoption nur bei Eintritt einer positiven Entwicklung ausüben wird. Weiterhin enthält der Zeitwert eine Zinskomponente, die dadurch entsteht, dass der Bezugskurs erst zu einem späteren Zeitpunkt entrichtet werden muss.

Regeln

Aktienoptionspläne nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG

5.

Die Gewährung von Aktienoptionen nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG erfolgt als Gegenleistung für Arbeitsleistungen von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung. Der Gegenwert der Arbeitsleistungen, gemessen durch den Wert der Aktienoptionen, ist in analoger Anwendung von § 272

Abs. 2 Nr. 2 HGB in der Kapitalrücklage zu erfassen. Die Gegenbuchung für die Einstellung in die Kapitalrücklage erfolgt im Personalaufwand.

6.

Die Bewertung von Aktienoptionen nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG erfolgt zum Gesamtwert, also der Summe aus innerem Wert und Zeitwert. Der Gesamtwert ist mit finanzwirtschaftlichen Optionsbewertungsmodellen zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt endgültig zum Zeitpunkt der Gewährung. Spätere Wertänderungen führen nicht zur Änderung des einmal in die Kapitalrücklage eingestellten Betrags. Dies gilt auch dann, wenn Aktienoptionen am Ende der Laufzeit verfallen.

7.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit Aktienoptionsplänen Arbeitsleistungen künftiger Perioden entlohnt werden. Der bei der Zusage bemessene Wert der Aktienoptionen ist in diesem Fall über den Zeitraum, für den die gewährten Aktienoptionen eine Entlohnung darstellen (Leistungszeitraum), in dem Umfang der Kapitalrücklage zuzuführen, wie die Leistung bereits erbracht wurde. Als Leistungszeitraum soll generell der Zeitraum bis zur ersten Ausübungsmöglichkeit, und damit i.d.R. die Sperrfrist, angesehen werden.

8.

Scheidet ein Mitarbeiter aus der Gesellschaft aus, bevor der Wert der ihm gewährten Aktienoptionen vollständig der Kapitalrücklage zugeführt worden ist, und führt das Ausscheiden zum Erlöschen der Aktienoptionen, werden keine weiteren Zuführungen zur Kapitalrücklage mehr vorgenommen. Für bereits erbrachte Arbeitsleistungen zugeführte Beträge verbleiben in der Kapitalrücklage.

9.

Stellt die Gewährung von Aktienoptionen eine Entlohnung von Arbeitsleistungen dar, die bereits bei der Gewährung erbracht sind, ist der Wert der Aktienoptionen zum Zeitpunkt der Gewährung vollständig in der Kapitalrücklage zu erfassen und ein Personalaufwand in entsprechender Höhe zu buchen. Von einer Entlohnung bereits erbrachter Arbeitsleistungen darf nur dann ausgegangen werden, wenn dies vertraglich explizit geregelt ist, das Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis nicht zum Verfall der Aktienoptionen führt und im Todesfall des Mitarbeiters die Rechte an seine Erben übergehen.

10.

Bei der Ausübung einer Aktienoption fließt der Gesellschaft der vereinbarte Bezugskurs zu. Dieser ist entsprechend der Aufteilung auf den Nennwert und das darüber hinaus erzielte Agio in das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen.

11.

Werden die Konditionen eines bestehenden Aktienoptionsplans durch die Herabsetzung des vereinbarten Bezugskurses (*Repricing*) geändert, schlägt sich dies in der Erhöhung des Optionswerts nieder. Der durch die Änderung bedingte zusätzliche Wert, gemessen als Differenz zwischen dem Wert einer Aktienoption nach der Änderung und dem Wert einer Aktienoption unmittelbar vor der Änderung, ist der Kapitalrücklage zuzuführen. Erfolgt die Änderung bevor der Wert der Aktienoptionen vollständig der Kapitalrücklage zugeführt wurde, sind die noch ausstehenden Zuführungsbeträge entsprechend zu erhöhen.

Aktionsoptionspläne in Verbindung mit Wandel- und Optionsanleihen

12.

Werden Aktienoptionen in Verbindung mit Wandel- und Optionsanleihen auf Grundlage von § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG ausgegeben, sind hinsichtlich der als Gegenleistung für Arbeitsleistungen gewährten Optionsrechte die gleichen Bilanzierungsgrundsätze anzuwenden wie für Aktienoptionspläne nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG.

13.

Neben dem Optionsrecht ist auch der Anleihebestandteil bilanziell zu erfassen. Hierbei finden die Grundsätze zur Bilanzierung von Options- und Wandelanleihen Anwendung.

Bedienung von Aktienoptionsplänen durch eigene Anteile im Besitz der Gesellschaft

14.

Bedient eine Gesellschaft einen Aktienoptionsplan durch zurückerworbene eigene Anteile, sind hinsichtlich der als Gegenleistung für Arbeitsleistungen gewährten Optionsrechte de lege ferenda die gleichen Bilanzierungsgrundsätze anzuwenden wie für Aktienoptionspläne nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG.

15.

Die Vorgehensweise entsprechend Tz. 14 erfordert, dass der Rückkauf der eigenen Anteile zum Zweck der Bedienung eines Aktienoptionsplans erfolgsneutral als Eigenkapitalherabsetzung und die spätere Wiederausgabe der eigenen Anteile entsprechend als Kapitalerhöhung gebucht wird. Dies erfordert eine Änderung der handelsrechtlichen Bilanzierungsregeln für eigene Anteile (vgl. Anhang B).

16.

Wird eine Änderung des Handelsrechts entsprechend Tz. 15 nicht vorgenommen, ist der aus der Gewährung von Erwerbsrechten auf zurückerworbene eigene Anteile entstehende Personalaufwand durch die Differenz zwischen dem Rückkaufkurs der eigenen Anteile und dem Bezugskurs zu bemessen. Sind die eigenen Anteile noch nicht im Besitz der Gesellschaft, ist eine Rückstellung in Höhe des zeitanteiligen Gesamtwerts der Erwerbsrechte zu bilden.

Belegschaftsaktienprogramme

17.

Die für die Bilanzierung von Aktienoptionsplänen entwickelten Grundsätze sind in gleicher Weise für die Bilanzierung von Belegschaftsaktienprogrammen anwendbar, da im Rahmen von Belegschaftsaktienprogrammen gewährte Bezugs- bzw. Erwerbsrechte auf Aktien der Gesellschaft Optionsrechte mit einer sehr kurzen Laufzeit darstellen.

18.

Aufgrund der kurzen Laufzeit kann bei der Bewertung eines Bezugs- bzw. Erwerbsrechts im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms in der Regel der Zeitwert vernachlässigt werden, so dass nur der innere Wert zur Bewertung heranzuziehen ist.

Einschaltung von Dritten

19.

Werden Aktienoptionspläne oder Belegschaftsaktienprogramme unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt, der als Stillhalter gegenüber den Mitarbeitern auftritt, ist das dem Dritten für die erbrachte Dienstleistung und die übernommene Risikoposition gewährte Entgelt als Personalaufwand zu erfassen.

Barausgleich

20.

Bei Verträgen, die eine an der Aktienkursentwicklung orientierte Barvergütung vorsehen („virtuelle“ Aktienoptionspläne, „virtuelle“ Aktien), geht die Gesellschaft eine unsichere wirtschaftliche Verpflichtung gegenüber den Mitarbeitern ein, für die eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden ist. Die Gegenbuchung für die Bildung der Rückstellung erfolgt im Personalaufwand.

21.

Enthält ein unter Tz. 20 genannter Entlohnungsvertrag Charakteristika eines Optionsplans, werden insbesondere die Mitarbeiter nur an steigenden Kursen beteiligt, ist die Höhe der Rückstellung anhand finanzwirtschaftlicher Optionsbewertungsmodelle zu ermitteln. Bei der Berechnung sind Abschläge für erwartete Fluktuations- und Sterbewahrscheinlichkeiten vorzunehmen.

22.

Zur Bestimmung des Leistungszeitraums sind die gleichen Kriterien wie bei Aktienoptionsplänen heranzuziehen. Während des Leistungszeitraums ist die Rückstellung jeweils in Höhe des zeitanteiligen Gesamtwerts der bedingten Zahlungsverpflichtung zu bilden. Am Ende des Leistungszeitraums und während des Ausübungszeitraums ist jeweils der vollständige Gesamtwert anzusetzen.

Kombinationen aus Aktienoptionsplänen und Barausgleich

23.

Werden Entlohnungsformen, die eine Gewährung von verbilligten Aktien vorsehen, und solche, die eine an der Aktienkursentwicklung orientierte Barvergütung vorsehen, nebeneinander eingesetzt, sind die einzelnen Bestandteile des Entlohnungsprogramms jeweils entsprechend den oben aufgezeigten Regeln zu bilanzieren.

24.

Werden Entlohnungsformen, die eine Gewährung von verbilligten Aktien vorsehen, und solche, die eine an der Aktienkursentwicklung orientierte Barvergütung vorsehen, in einer Weise eingesetzt, die bei Inanspruchnahme einer Alternative zum Erlöschen der anderen führt, ist der entstehende Personalaufwand zunächst unabhängig von der tatsächlich später beabsichtigten Inanspruchnahme in einer Rückstellung anzusammeln. Die Höhe des Personalaufwands richtet sich nach der Alternative, die voraussichtlich später in Anspruch genommen wird. Die gewählte Behandlung ist in den Folgeperioden stetig beizubehalten.

25.

Wird später eine Alternative gewählt, die bei alleiniger Betrachtung zu einer Gegenbuchung in der Kapitalrücklage geführt hätte, ist die Rückstellung in die Kapitalrücklage umzubuchen. Die Einbuchung in die Kapitalrücklage muss dem Betrag entsprechen, der bei sofortiger Gegenbuchung in der Kapitalrücklage einzustellen gewesen wäre. Eine mögliche Unter- oder Überdeckung der Rückstellung ist erfolgswirksam zu korrigieren.

Anhangangaben

26.

Entsprechend § 285 Nr. 9 a HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 a HGB sind die an Organmitglieder der Gesellschaft bzw. des Mutterunternehmens gewährten Gesamtbezüge anzugeben. Hinsichtlich der Bezüge aus Aktienoptionsplänen und ähnlichen Entlohnungsformen ist diese Angabepflicht wie folgt zu konkretisieren:

- a) Nackte Aktienoptionen und Optionsrechte, die im Zusammenhang mit Options- oder Wandelanleihen gewährt wurden, stellen „Bezugsrechte“ dar, die nach dem Gesetz der Angabepflicht unterliegen. Die Angabepflicht entsteht mit der Gewährung der Rechte; eine Sperrfrist oder eine Ausübungshürde steht der Angabepflicht nicht entgegen. Werden die Bezugsrechte für Leistungen in künftigen Perioden gewährt, ist die Angabe für die in dem jeweiligen Geschäftsjahr aufwandswirksam behandelten Teilbeträge zu machen. Anderenfalls ist der Gesamtwert der Rechte im Jahr der Gewährung anzugeben. Für die Vorteile aus späteren Werterhöhungen der früher ausgegebenen Bezugsrechte besteht keine Angabepflicht; eine freiwillige Angabe ist zulässig.

- b) Das Gesetz sieht die Angabe aller Bezüge in einem Gesamtbetrag vor. Dies schließt nicht aus, die Angabe für Bezugsrechte gesondert zu machen. Erfolgt dies im Rahmen einer Gesamtdarstellung der bestehenden Optionsprogramme, müssen die für Organmitglieder angabepflichtigen Beträge eindeutig erkennbar sein; außerdem ist bei der Angabe der Organbezüge eine Verweisung erforderlich.
- c) Nicht als Bezugsrechte, sondern als Gehälter angabepflichtig sind Leistungen aus Vereinbarungen, die einen Barausgleich vorsehen. Nach Sinn und Zweck der Angabepflicht sollten die in dem jeweiligen Geschäftsjahr zurückgestellten Beträge angegeben werden; der Wortlaut des Gesetzes lässt allerdings auch eine Angabe im Jahr der Auszahlung zu, dann allerdings als Bezug für mehrjährige Tätigkeit, der nicht in die Angabe der Gesamtbezüge einzubeziehen, sondern getrennt anzugeben ist.

27.

Über die nach § 285 Nr. 9 a HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 a HGB notwendigen Angaben hinaus sind folgende Angaben für Aktienoptionsprogramme unabhängig von ihrer Durchführungsform im Anhang zu machen:

- a) Eine generelle Beschreibung der einzelnen Programme mit wichtigen Eckdaten. Dazu zählen insbesondere der Bezugskurs, ggf. Erfolgsziele, die Anzahl der Rechte, die Laufzeit, die Sperrfrist, ggf. Ausübungsbedingungen sowie der rechnerische Wert der Rechte bei Gewährung.
- b) Die Summe des insgesamt in der Periode aus den Programmen entstandenen Personalaufwands. Existieren mehrere Programme, sind diese Angaben für die einzelnen Programme getrennt zu machen.
- c) Für jedes Programm ist die Anzahl der Optionsrechte und der durchschnittliche Bezugskurs getrennt für alle (1) zu Jahresbeginn ausstehenden, (2) am Jahresende ausstehenden, (3) am Jahresende ausübaren, (4) innerhalb des Jahres gewährten, (5) ausgeübten, (6) aufgrund von Ausübungsbedingungen erloschenen (7) am Ende der Laufzeit verfallenen Rechte anzugeben.
- d) Der Gesamtwert (innerer Wert plus Zeitwert) der insgesamt innerhalb des Jahres zu Entlohnungszwecken gewährten Optionsrechte. Der Wert der Optionsrechte, die Mitgliedern des Vorstands gewährt wurden, ist hierbei gesondert anzugeben.
- e) Die zur Bewertung der gewährten und der noch ausstehenden Optionsrechte verwendete Methode sowie die dabei verwendeten Parameter. Insbesondere sind die Annahmen über die Volatilität, die risikolose Verzinsung und die erwarteten Dividenden anzugeben.

28.

Bei Kombinationen aus Aktienoptionsplan und Barausgleich, bei der die Inanspruchnahme einer Alternative zum Erlöschen der anderen führt, sind zusätzlich die Prämissen über die unterstellte Inanspruchnahme offen zulegen.

Anhang A: Begründung des Vorschlags / alternative Vorschläge

Gegenstand und Geltungsbereich

A1.

Die Aufzählung der durch den Standardentwurf abgedeckten Entlohnungsverträge ist weit gefasst. Neben Aktienoptionsplänen, die aus einer Kapitalerhöhung bedient werden, erstreckt sich der Standardentwurf insbesondere auch auf Aktienoptionspläne auf Basis von zurückgekauften eigenen Anteilen sowie die Möglichkeit eines Barausgleichs anstelle der Ausgabe verbilligter Aktien. Weiterhin bezieht der Standardentwurf auch explizit die Möglichkeit einer Kombination der verschiedenen Entlohnungsformen ein. Ein solch umfassender Geltungsbereich erscheint angesichts der Vielfalt der in der Praxis zu beobachtenden Programmgestaltungen notwendig.

A2.

Der Standardentwurf erstreckt sich weiterhin auch auf Belegschaftsaktienprogramme. Das Recht zum Bezug von Belegschaftsaktien kann als Optionsrecht mit einer Laufzeit nahe Null interpretiert werden. Es erscheint somit konsequent, die für Aktienoptionspläne entwickelten Grundsätze auf die Bilanzierung von Belegschaftsaktienprogrammen zu übertragen.

A3.

Aufgrund der Zielsetzung des Deutschen Standardisierungsrates ist der Geltungsbereich des Standardentwurfs grundsätzlich auf den Konzernabschluss beschränkt. Für die Bilanzierung von Aktienoptionsplänen und ähnlichen Entlohnungsformen existiert jedoch nach deutschem Recht auch im Einzelabschluss eine Regelungslücke. Die dem Standardentwurf zugrunde liegende Argumentation kann insofern auch als Leitlinie für die Bilanzierung im Einzelabschluss dienen.

A4.

Der Standardentwurf beschränkt sich begrifflich auf die Entlohnung von Arbeitsleistungen von Organmitgliedern und Mitarbeitern. Es erscheint jedoch sinnvoll, die entwickelten Grundsätze auch in solchen Fällen anzuwenden, in denen Dienstleistungen Dritter in gleicher Form vergütet werden.

Grundlegende Annahmen

A5.

Die Regelungen des Standardentwurfs basieren auf folgenden grundlegenden Annahmen:

- a) Die Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien erfolgt als Gegenleistung für Arbeitsleistungen des Empfängers. Der Wert der erbrachten bzw. zu erbringenden Arbeitsleistung für die Gesellschaft entspricht dem Wert der Bezugsrechte. Dies folgt daraus, dass das Bündel von Entgeltbestandteilen i.d.R. insgesamt dem Wert der Arbeitsleistungen entspricht.
- b) Der Wert eines Bezugsrechts auf Aktien bzw. eines äquivalenten Zahlungsversprechens ist hinreichend verlässlich mit akzeptablem Aufwand messbar. Er setzt sich aus dem inneren Wert und dem Zeitwert zusammen.

Aktioptionspläne nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG

Vorbemerkung

A6.

Der Standardentwurf konzentriert sich zunächst auf die Bilanzierung von Aktioptionsplänen nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG, die sowohl hinsichtlich des Bilanzansatzes als auch der Bilanzbewertung kontrovers diskutiert wird. In einem zweiten Schritt werden Besonderheiten anderer Formen einer am Aktienkurs orientierten Entlohnung angesprochen.

Ansatz

A7.

Zur Frage des Bilanzansatzes bei der Gewährung von Aktioptions nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG werden in der Literatur die beiden folgenden grundsätzlichen Möglichkeiten diskutiert:

- a) Keine Erfassung im Jahresabschluss.
- b) Erfassung des Wertes von Aktioptions als Personalaufwand und Gegenbuchung dieses Wertes in der Kapitalrücklage.

Hinsichtlich der zweiten Lösungsalternative werden in der Literatur zwei Meinungen vertreten, die sich insbesondere durch den Zeitpunkt der Zuführung zur Kapitalrücklage und den zugrunde gelegten Bewertungszeitpunkt unterscheiden:

- b1) Erfassung des Werts zum Zeitpunkt der Gewährung (*grant date*) in der Kapitalrücklage. Spätere Wertänderungen werden nicht in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.
- b2) Erfassung des Werts ausstehender Aktioptions in einer Rückstellung. Erst bei Ausübung (*exercise date*) wird der Ausübungsgewinn des Optionsberechtigten in die Kapitalrücklage eingestellt.

A8.

Unabhängig von der Wahl einer der Lösungen erfolgt die bilanzielle Behandlung des bei Ausübung der Gesellschaft zufließenden Bezugskurses. Der Vorgang entspricht der Ausübung eines von einer Optionsanleihe abgetrennten Optionsscheins auf Aktien aus einem bedingten Kapital und ist entsprechend zu buchen.

A9.

Der Standardentwurf sieht eine Vorgehensweise entsprechend der Lösung b1) vor. Diese Lösung baut auf der Analogie zur bilanziellen Behandlung einer niedrig- bzw. unverzinslichen, zum Nennwert ausgegebenen Options- oder Wandelanleihe auf. Hierbei wird der rechnerische Wert des als Gegenleistung für den Zinsverzicht gewährten Optionsrechts in die Kapitalrücklage eingestellt (§ 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Eine Anpassung an spätere Wertschwankungen erfolgt nicht. Die als Gegenleistung für eine Aktioption erbrachte bzw. zu erbringende Arbeitsleistung stellt in gleicher Weise wie der Zinsverzicht eine mitgliedschaftsrechtlich bedingte Vermögensmehrung für die Gesellschaft dar. Ihr Wert, gemessen durch den Wert des Optionsrechts im Zeitpunkt der Gewährung, ist dementsprechend in der Kapitalrücklage zu erfassen. Die Gegenbuchung erfolgt im Personalaufwand. Spätere Wertänderungen des Optionsrechts werden nicht in Bilanz und GuV erfasst.

A10.

Für die Vorgehensweise entsprechend der Lösung b1) sind in der Literatur weitere mögliche Begründungen aufgezeigt worden.¹ Zum einen wird argumentiert, dass in dem Tauschvorgang Aktienoptionen gegen Arbeitsleistung ein verkürzter Zahlungsweg vorliegt. Anstelle dieses verkürzten Weges könnte den Empfängern auch ein entsprechender Betrag bar ausgezahlt werden, den diese dann für den Erhalt der Optionsrechte der Gesellschaft überlassen. Weiterhin wird in dem Vermögensverlust der Altaktionäre, der durch den Verzicht auf das ihnen grundsätzlich zustehende Bezugsrecht entsteht, eine verdeckte Einlage der Altaktionäre gesehen. Schließlich wird die von den Mitarbeitern erbrachte Arbeitsleistung als Einlage künftiger Gesellschafter angesehen, wobei der Gegenwert der Arbeitsleistung über den Gesamtwert der Optionen zu bemessen ist. Alle drei Argumentationen führen zum gleichen Ergebnis wie der Analogieschluss zur bilanziellen Behandlung einer niedrig- bzw. unverzinslichen, zum Nennwert ausgegebenen Optionsanleihe.

A11.

Der Wert eines im Zusammenhang mit einer Optionsanleihe ausgegebenen Optionsrechts soll nach herrschender Meinung aktivisch abgegrenzt werden, um den Wert über den Zeitraum des Zinsverzichts zu verteilen. Eine solche aktivische Abgrenzung erscheint bei Aktienoptionen, die zu Entlohnungszwecken ausgegeben werden, nicht möglich, da auf die zu erbringenden Arbeitsleistungen kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch besteht. Der Zinsverzicht bei einer niedrig- bzw. unverzinslichen Optionsanleihe kommt der Gesellschaft hingegen in jedem Fall zugute. Der Standardentwurf sieht deshalb für den Fall, dass mit einem Aktienoptionsplan Arbeitsleistungen mehrerer Jahre entlohnt werden, eine jährliche Erhöhung der Kapitalrücklage in dem Umfang vor, wie Leistungen bereits erbracht wurden. Hierbei kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsleistungen jährlich in gleichen Anteilen erbracht werden, und der Personalaufwand demnach pro rata temporis zu verteilen ist.

A12.

Bei Entlohnungsformen, die in der Ausgabe von Aktien resultieren, werden ein der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzuordnender Vorgang (Entlohnung) und eine Eigenkapitalmaßnahme miteinander verbunden. Wichtiges Kriterium bei der Beurteilung alternativer Lösungsansätze ist deshalb die Trennung zwischen der Gesellschafts- und der Gesellschaftersphäre. Die im Standardentwurf entwickelte Lösung zieht diese Trennlinie entsprechend der vergleichbaren Regelung bei Options- und Wandelanleihen. Der Austausch von Arbeitsleistungen gegen Optionsrechte wird der Gesellschaftersphäre zugerechnet, spätere Wertänderungen der Optionsrechte hingegen der Gesellschaftersphäre. Befürworter der Lösungsalternativen a) und b2) ziehen diese Linie anders.

A13.

Befürworter der Lösungsalternative a) sehen in Aktienoptionsplänen eine Entlohnung, die dem Empfänger ausschließlich von den Gesellschaftern eingeräumt wird und die Gesellschaftersphäre somit gar nicht berührt.² Diese Ansicht steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass die Arbeitsleistung der Optionsberechtigten unmittelbar der Gesellschaft und nur mittelbar den Gesellschaftern zugute kommt. Sie dient der Gesellschaft in gleicher Weise wie eine bar oder mit Sachwerten vergütete Arbeitsleistung. Weiterhin argumentieren Befürworter der Alternative a), dass es an einem einlagefähigem Vermögensgegenstand mangle. Nachdem der jeweilige Teil der Arbeitsleistung erbracht wurde, liegt aber in gleicher Weise wie bei einer niedrig- bzw. unverzinslichen, zum Nennwert ausgegebenen Optionsanleihe eine mitgliedschaftsrechtliche Vermögensmehrung der Gesellschaft vor, die nach Ansicht der Arbeitsgruppe der Gesellschaftersphäre zuzurechnen ist.

1 Vgl. zur Begründung der Buchung *Djanani/Hartmann*, StuB 2000, S. 359 ff.; *Esterer/Härteis*, DB 1999, S. 2073 ff.; *Haarmann*, in: *Steuerrecht und europäische Integration* (Festschrift Rädler), 1999, S. 229 ff.; *Pellens/Crasselt*, DB 1998, S. 217 ff. und S. 1431 ff.

2 Vgl. zu dieser Ansicht *Herzig*, DB 1999, S. 1 ff.; *Naumann*, DB 1998, S. 1428 ff.; *Rammert*, WPg 1999, S. 766 ff.; *Schruff/Hasenburg*, BFuP 1999, S. 616 ff.; *Wiedmann*, Bilanzrecht, 1999, § 272, Rn. 55 ff.

A14.

Befürworter der Lösungsalternative b2) rechnen nicht nur die Gewährung von Aktienoptionen als Gegenleistung für Arbeitsleistungen der Gesellschaftssphäre zu, sondern sehen darüber hinaus auch die Wertänderungen der Optionsrechte bis zu ihrer Ausübung als eine Belastung des Gesellschaftsvermögens.³ Eine Umbuchung der für ausstehende Aktienoptionen gebildeten Fremdkapitalposition in das Eigenkapital erfolgt erst bei der Ausübung der Aktienoptionen. Für diese Ansicht könnte sprechen, dass ausstehende Aktienoptionen eine Belastung des Aktionärsvermögens darstellen (Verwässerungseffekt). Sie steht jedoch im Widerspruch zu der bei vergleichbaren Geschäftsvorfällen, insbesondere bei der Ausgabe von Options- und Wandelanleihen, nachvollzogenen Trennung zwischen Eigen- und Fremdkapital. Die Arbeitsgruppe ist deshalb der Ansicht, dass eine solche Lösung für die bilanzielle Behandlung von Aktienoptionsplänen nicht in Frage kommt.

A15.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass eine Entlohnung mit Aktienoptionen in der Regel als eine Entlohnung zukünftiger Arbeitsleistungen anzusehen ist. Dafür spricht sowohl die beabsichtigte Motivationswirkung als auch die häufig zu beobachtende Bindungswirkung eines Aktienoptionsplans. Die rätierliche Zuführung der Kapitalrücklage entsprechend Tz. 7 stellt somit den Regelfall dar. Nur wenn die in Tz. 9 genannten Bedingungen erfüllt sind, kann der Ausnahmefall einer Entlohnung bereits vergangener Perioden angenommen werden.

Bewertung

A16.

Hinsichtlich der Bilanzbewertung von Aktienoptionen werden in der Literatur sowohl verschiedene Bewertungsmethoden als auch verschiedene Bewertungszeitpunkte diskutiert. Die Wahl der Bewertungsmethode und des Bewertungszeitpunkts hängen zum einen voneinander ab, zum anderen stehen sie in engem Zusammenhang zur Wahl einer der oben diskutierten Ansatzlösungen.

A17.

Hinsichtlich der Bewertungsmethode für Aktienoptionen werden in der Literatur grundsätzlich zwei Methoden diskutiert:

- a) die Bewertung erfolgt zum inneren Wert;
- b) die Bewertung erfolgt zum Gesamtwert.

A18.

Hinsichtlich des Bewertungszeitpunkts für Aktienoptionen werden in der Literatur folgende Zeitpunkte diskutiert:

- a) der Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionen (*grant date*);
- b) der Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen (*exercise date*);
- c) der Zeitpunkt, zu dem die Ausübung der Aktienoptionen erstmals möglich ist (*vesting date*);
- d) der Zeitpunkt, zu dem die Gegenleistung des Empfängers als (anteilig) erbracht angesehen wird (*service date*).

A19.

Der Standardentwurf sieht bei Aktienoptionsplänen auf Basis von § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG eine Bewertung zum Gesamtwert im Zeitpunkt der Gewährung vor. Entsprechend dem Charakter der Kapitalrücklage ist diese Bewertung endgültig und wird nicht von späteren Wertänderungen berührt. Dies betrifft auch alle Fälle der Nichtausübung von Optionsrechten aufgrund des Ausscheidens des Empfängers sowie aufgrund der Wertentwicklung der Optionsrechte.

3 Vgl. zu dieser Ansicht insb. *Förschle/Kropp*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 4. Aufl., 1999, § 266, Tz. 270 ff.

A20.

In der internationalen Diskussion, insbesondere im Vorfeld der Neuregelung zur Bilanzierung von Aktienoptionen nach US GAAP, ist vielfach gefordert worden, die Bewertung zum inneren Wert vorzunehmen. Der innere Wert drückt jedoch nur einen Teil des mit einer Aktienoption transferierten Wertes aus. Erfolgt die Bewertung im Zeitpunkt der Gewährung und entspricht der Bezugskurs der Optionen dem aktuellen Aktienkurs, werden Aktienoptionen bei einer Bewertung zum inneren Wert als wertlos angesehen. Aktienoptionen haben jedoch bereits bei der Gewährung einen Wert, der über den inneren Wert hinaus geht. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist deshalb nur der Gesamtwert einer Aktienoption geeignet, den Wert der damit entgoltene Arbeitsleistung zu bemessen. Dafür spricht auch, dass er den Wert darstellt, für den Dritte bereit wären, das Risiko aus dem Entlohnungsvertrag zu übernehmen.

A21.

Die konkrete Auswahl einer Methode zur Ermittlung des Gesamtwerts ist nicht Inhalt des Standardentwurfs. Die Festlegung auf eine einzelne Methode könnte der Vielfalt der Aktienoptionspläne in der Praxis nicht gerecht werden. Besonderheiten einzelner Aktienoptionspläne sind durch Modifikation gängiger Bewertungsmodelle, z.B. dem Black/Scholes- oder dem Binomialmodell, zu berücksichtigen. Den Gesellschaften wird insofern ein gewisser Spielraum bei der Festlegung eines geeigneten Bewertungsverfahrens eingeräumt.

A22.

Hinsichtlich der Auswahl des Bewertungszeitpunkts ist entscheidend, bis zu welchem Zeitpunkt Wertänderungen der Optionsrechte noch der Gesellschaftersphäre bzw. ab welchem Zeitpunkt Wertänderungen der Optionsrechte der Gesellschaftersphäre zugerechnet werden. Aufgrund des Charakters der Kapitalrücklage und der Analogie der im Standardentwurf präsentierten Lösung zur Bilanzierung niedrig- bzw. unverzinslicher, zum Nennwert ausgegebener Optionsanleihen, kommt bei der Bilanzierung von Aktienoptionen, die auf Basis von § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG ausgegeben werden, nur eine endgültige Bewertung im Zeitpunkt der Gewährung in Frage. Für den Gewährungszeitpunkt spricht auch, dass der Entlohnungsvereinbarung nur der Wert bei der Gewährung zugrunde gelegen haben kann. Bei einer Bewertung zum Zeitpunkt der Gewährung kommt der Bestimmung der Bewertungsmethode eine erhebliche Bedeutung zu, da der innere Wert bei Gewährung regelmäßig Null beträgt, der Gesamtwert jedoch erheblich höher sein kann.

A23.

Eine endgültige Bewertung zum Zeitpunkt der Ausübung wäre vorzunehmen, wenn ausstehende Aktienoptionen im Fremdkapital über eine Rückstellung erfasst würden. Da eine solche Lösung der Ansatzfrage nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht vertretbar ist (vgl. Tz. 42), kommt eine Bewertung zum Ausübungszeitpunkt für Entlohnungsverträge, die zur Ausgabe von Aktien führen, nicht in Frage. Würde die Bewertung indes zum Ausübungszeitpunkt erfolgen, wäre der insgesamt zu verrechnende Aufwand von der Bewertungsmethode unabhängig, da sich bei Ausübung innerer Wert und Gesamtwert entsprechen. Die Auswahl der Bewertungsmethode würde also nicht zu einer unterschiedlichen Höhe des Gesamtaufwands, sondern lediglich zu einer veränderten Aufwandsverteilung führen.

A24.

Eine Bewertung zum Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit, i.d.R. das Ende der Sperrfrist, ist bislang in der deutschen Diskussion nicht thematisiert worden. In der internationalen Diskussion wird hierin jedoch eine bedenkenswerte Alternative zur Bewertung zum Gewährungszeitpunkt gesehen.⁴ Eine solche Bewertung führt dazu, dass die endgültige Bewertung erst dann stattfindet, wenn der Empfänger seine Gegenleistung vollständig erbracht hat. Für diesen Zeitpunkt könnte sprechen, dass der Empfänger – anders als bei Options- und Wandelanleihen, die nicht zu Entlohnungszwecken ausgegeben werden – nicht sofort über die Optionsrechte verfügen kann. Gegen diese Vorgehensweise

4 Vgl. FASB, SFAS No. 123, Para. 124, 125; siehe auch G4+1 Group, Entwurf eines Diskussionspapiers „Accounting for employee share options“, Montreal, Nov/Dec 1999.

spricht, dass der Optionswert zum Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit weder den Wert der Optionen bei Vertragsabschluss noch den tatsächlichen Ausübungsgewinn der Optionen widerspiegelt. Weiterhin könnten die Empfänger die Optionsrechte bereits zum Zeitpunkt der Gewährung verwerten, indem sie ein Gegengeschäft am Kapitalmarkt abschließen. Probleme bereitet die Vorgehensweise außerdem hinsichtlich der vorläufigen Verbuchung des Optionswertes bis zum endgültigen Bewertungszeitpunkt. Gegebenenfalls wären zuvor in die Kapitalrücklage eingebuchte Beträge nachträglich zu korrigieren, was dem Charakter der Kapitalrücklage widerspricht.

A25.

Als eine weitere Alternative bei der Wahl des Bewertungszeitpunkts wird der Zeitpunkt angesehen, zu dem die Leistung des Empfängers als erbracht angesehen wird.⁵ Bei einer Verteilung der Leistungen über mehrere Jahre bedeutet dies, dass die jeweils einer Periode zugerechnete Zuführung zur Kapitalrücklage zum Ende der Periode endgültig bewertet wird. Diese Vorgehensweise umgeht die unter Tz. 52 beschriebene Problematik einer nachträglichen Korrektur der Kapitalrücklage. Es besteht jedoch weiterhin das Problem, dass die Bewertung von der Bewertung bei Vertragsabschluss bzw. dem tatsächlichen Ausübungsgewinn abweicht.

Aktionsoptionspläne in Verbindung mit Wandel- und Optionsanleihen

A26.

Bei Aktionsoptionsplänen in Verbindung mit Wandel- und Optionsanleihen auf Grundlage von § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG tritt neben das Optionsrecht ein Anleihebestandteil, der zusätzlich bilanziell erfasst werden muss. Dies wirft jedoch keine grundsätzlichen Probleme auf, da hierzu auf die Grundsätze zur Bilanzierung von Wandel- und Optionsanleihen zurückgegriffen werden kann.

A27.

Zu beachten ist hierbei jedoch die Ausgestaltung der Wandel- und Optionsanleihen. Werden diese normal verzinslich, aber ohne Aufschlag für das enthaltene Optionsrecht ausgegeben, kann der Wert des Optionsrechts entsprechend der Vorgehensweise für nackte Aktienoptionen bestimmt werden. Ist die Anleihe jedoch niedrig verzinslich oder wird sie mit einem Aufschlag zum Nennwert ausgegeben, ist dieser Nachteil bei der Bestimmung des Personalaufwands mit dem Gesamtwert der Option zu verrechnen. Der Aufschlag bzw. der Nachteil aus der Niedrigverzinslichkeit ist entsprechend den Grundsätzen zur Bilanzierung von Wandel- und Optionsanleihen als Zinsaufwand zu berücksichtigen.

Bedienung aus eigenen Aktien

A28.

Zur Entwicklung von Grundsätzen für die Bilanzierung von Aktionsoptionsplänen auf Basis von gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 oder 8 AktG zurückgekauften eigenen Anteilen ist es notwendig, alternative Vorgehensweisen zur bilanziellen Erfassung eines Aktienrückkaufs zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden:

- a) Erfassung eigener Anteile als Vermögensgegenstände und erfolgswirksame Behandlung von Wertänderungen der eigenen Anteile;
- b) Erfassung des Rückkaufs als Eigenkapitaltransaktion, die erfolgsneutral als Kapitalherabsetzung gebucht wird.

5 Vgl. FASB, SFAS No. 123, Para. 126 ff.; siehe auch G4+1 Group, Entwurf eines Diskussionspapiers „Accounting for employee share options“, Montreal, Nov/Dec 1999.

A29.

Werden eigene Anteile, die zur Bedienung von Aktienoptionen gehalten werden, als Vermögensgegenstände angesehen, führt dies dazu, dass der durch die Aktienoptionen verursachte Personalaufwand allein durch den Unterschied zwischen dem Rückkaufpreis bzw. dem fortgeführten Buchwert der eigenen Anteile und dem Bezugskurs bestimmt wird. Die Höhe dieses Aufwands hängt damit in erheblichem Maße vom Rückkaufzeitpunkt ab. Im Extremfall, wenn der Rückkaufpreis unter dem Bezugskurs liegt, kann die Ausgabe von Aktienoptionen sogar zu einem Ertrag führen.

A30.

Probleme können weiterhin dadurch entstehen, dass in der Praxis Beschlüsse über Aktienoptionspläne häufig der Gesellschaft das Wahlrecht einräumen, die Aktienoptionen entweder aus einer Kapitalerhöhung oder mit eigenen Anteilen zu bedienen. In solchen Fällen können Inkonsistenzen entstehen, wenn im Vorhinein nicht klar ist, von welcher der Alternativen Gebrauch gemacht werden wird.

A31.

Insgesamt erscheint eine Aktivierung von eigenen Anteilen, die zur Bedienung von Aktienoptionen gehalten werden, nicht zweckmäßig. Die Arbeitsgruppe ist daher der Meinung, dass eigene Anteile in diesem Fall erfolgsneutral über das Eigenkapital gebucht werden sollen, wie dies heute bereits nach § 272 Abs. 1 Satz 4 bis 6 HGB für solche eigene Anteile der Fall ist, die zum Einzug bestimmt sind bzw. deren spätere Veräußerung von einem erneuten Hauptversammlungsbeschluss abhängig gemacht worden ist. Dies führt dazu, dass die gleichen Bilanzierungsgrundsätze angewandt werden können wie für Aktienoptionen auf Basis von § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG. Weiterhin steht eine solche Vorgehensweise im Einklang mit den diesbezüglichen Regelungen nach US GAAP und IAS.⁶ Sie steht allerdings im Konflikt mit den bisherigen Vorschriften für die Bilanzierung eigener Anteile nach deutschem Recht (vgl. Teil B).

Belegschaftsaktienprogramme

A32.

Die Überlegungen zu Aktienoptionsplänen nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG bzw. auf Basis zurückgekaufter eigener Anteile umfassen auch Belegschaftsaktienprogramme und vergleichbare Beteiligungsprogramme (*restricted stock plans*), die aufgrund der gleichen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Der wesentliche Unterschied liegt in diesem Fall darin, dass die Laufzeit der Bezugs- bzw. Erwerbsrechte deutlich kürzer ist.

A33.

Die Überlegungen lassen sich auch auf Belegschaftsaktienprogramme auf Basis von § 202 Abs. 4 AktG übertragen. Auch hier erhalten die Empfänger einen finanziellen Vorteil als Gegenleistung für Arbeitsleistungen, der zur Verwässerung des Vermögens der Altaktionäre führt.

A34.

Aufgrund der kurzen Laufzeit von Bezugs- bzw. Erwerbsrechten auf Belegschaftsaktien ist eine Differenzierung in verschiedene Bewertungszeitpunkte nicht notwendig. Auch die Frage der Bewertungsmethode ist von geringer Bedeutung, da ein eventueller Zeitwert sehr gering ausfällt und der innere Wert wertbestimmend ist.

6 Zur Vorgehensweise nach US GAAP vgl. APB Opinion No. 6; allgemein zur Bilanzierung eigener Anteile nach IAS vgl. SIC Interpretation No. 16. Hierbei wird allerdings explizit die Bilanzierung eigener Anteile im Zusammenhang mit Aktienoptionsplänen mit Hinweis auf die in IAS 19 und IAS 32 existierende Regelungslücke ausgeschlossen. Vgl. jedoch G4+1 Group, Entwurf eines Diskussionspapiers „Accounting for employee stock options“, Montreal, Nov/Dec 1999, worin eine Aktivierung von eigenen Anteilen im Zusammenhang mit Aktienoptionsplänen abgelehnt wird.

Einschaltung von Dritten

A35.

Das Einschalten von Dritten kann in unterschiedlichster Weise erfolgen. Unterschiede bestehen insbesondere hinsichtlich der Art der übernommenen Dienstleistung und der übernommenen Risikoposition. Der Standardentwurf kann nicht für jede denkbare Durchführungsalternative eine Lösung präsentieren. Bestehende Lücken sind entsprechend der entwickelten Grundsätze zu schließen.

Barausgleich

A36.

Häufig wird anstelle von Aktienoptionsplänen lediglich eine Vereinbarung getroffen, die eine an der Aktienkursentwicklung orientierte Barvergütung vorsieht („virtuelle“ Aktienoptionspläne). Die Gesellschaftersphäre ist bei solchen Vereinbarungen nicht betroffen, so dass viele der Bilanzierungsprobleme von Aktienoptionsplänen entfallen.

A37.

Die Gesellschaft geht mit einem „virtuellen“ Aktienoptionsplan eine wirtschaftliche Verpflichtung ein, die in mehrfacher Hinsicht unsicher ist. Für eine solche Verpflichtung ist entsprechend § 249 Abs. 1 HGB eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

A38.

Der insgesamt zu verrechnende Aufwand bei einem „virtuellen“ Aktienoptionsplan wird durch die Zahlung der Gesellschaft an den Empfänger bestimmt. Der endgültige Bewertungszeitpunkt ist also hier der Ausübungszeitpunkt (*exercise date*). Durch Bildung der Rückstellung ist bereits während der Laufzeit der später erwartete Aufwand periodengerecht zu antizipieren. Bei der Bestimmung des Leistungszeitraums können die gleichen Kriterien wie bei Aktienoptionsplänen herangezogen werden.

A39.

Zur Bewertung der Rückstellung wird in der Literatur der zeitanteilige Gesamtwert, der vollständige innere Wert und der zeitanteilige innere Wert diskutiert. Für den inneren Wert spricht vor allem seine einfache Berechnung. Er stellt aber nicht den bestmöglichen Schätzwert für den späteren Auszahlungsbetrag dar, sondern kann diesen deutlich unterschreiten. Diese Unterschreitung wird noch verstärkt, wenn der innere Wert über den Leistungszeitraum verteilt wird. Die Arbeitsgruppe ist deshalb der Meinung, dass zur Bildung der Rückstellung der zeitanteilige Gesamtwert heranzuziehen ist.

Kombinationen aus Aktienoptionsplänen und Barausgleich

A40.

Häufig behalten sich Gesellschaften das Recht vor, den Anspruch des Empfängers entweder aus einer Kapitalerhöhung, durch die Hingabe eigener Anteile oder durch einen Barausgleich zu bedienen. Da die Inanspruchnahme einer Alternative dazu führt, dass aus den anderen keine Belastung mehr entsteht, wäre es unzweckmäßig, sämtliche Alternativen kumulativ bilanziell zu erfassen. Zur Bemessung des Personalaufwands der Höhe nach sieht der Standardentwurf deshalb vor, dass nur eine der Alternativen berücksichtigt wird. Hierzu ist auf die Alternative abzustellen, die voraussichtlich von der Gesellschaft gewählt wird. Zur Bewertung ist folglich eine Annahme über die voraussichtliche Inanspruchnahme zu treffen. Um bilanzpolitische Spielräume einzuengen, darf diese Annahme entsprechend dem Gebot der Stetigkeit nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung geändert werden.

A41.

Da eine Zuführung zur Kapitalrücklage später nicht rückgängig gemacht werden kann, sollte die bilanzielle Erfassung solange als Rückstellung erfolgen, bis endgültig feststeht, dass die Alternative mit Barausgleich nicht in Anspruch genommen wird. Die endgültige Bemessung des Personalaufwands sollte sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Alternative richten, so dass erfolgswirksame Korrekturbuchungen im Jahr der Inanspruchnahme notwendig sein können.

Anhangangaben

A42.

Die Einführung von Aktienoptionsplänen soll zu einer stärkeren Ausrichtung der Empfänger an den Zielen der Gesellschaft und insbesondere der Aktionäre führen. Diesem Umstand wird teilweise durch die in § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG formulierten Anforderungen an die Erfordernisse des Hauptversammlungsbeschlusses für Aktienoptionspläne nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG Rechnung getragen. Für darüber hinausgehende Information über neue sowie auch laufende Aktienoptionspläne unabhängig von der Durchführungsform stellt der Anhang des Jahresabschlusses ein geeignetes Instrument dar.

A43.

Nach deutschem Recht sind bislang nur wenige Angaben über Aktienoptionspläne notwendig. Die in Form von Aktienoptionen und ähnlichen Entlohnungsformen gewährte Vergütung ist bei der Angabe der Gesamtbezüge von Organmitgliedern nach § 285 Nr. 9 a HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 a HGB mit einzubeziehen. Angesichts der Diskussion um die Verabschiedung von Aktienoptionsplänen, die teilweise in Rechtsstreiten endete, kann jedoch von einem über die bislang erforderlichen Angaben hinausgehenden Informationsbedürfnis der Aktionäre ausgegangen werden. Die im Standardentwurf formulierten Angabepflichten sind dementsprechend weit gefasst.

Anhang B: Kompatibilität mit dem Gesetz und früheren Standards des DSR

Grundsatz

B1.

Nach deutschem Recht bestehen bislang keine konkreten Regelungen zur Bilanzierung von Aktienoptionsplänen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe stehen die Regelungen des Standardentwurfs im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Zielsetzungen des Jahresabschlusses. Die Argumentation für die gewählte Lösung wird allerdings, wie die Diskussion in Tz. 35ff. gezeigt hat, in der Literatur nicht einhellig geteilt.

Konflikte mit bestehendem Recht

B2.

Die im Standardentwurf vorgesehene Bilanzierung von Aktienoptionsplänen und ähnlichen Entlohnungsverträgen auf der Grundlage von zurückgekauften eigenen Anteilen steht in Konflikt mit den bestehenden handelsrechtlichen Grundsätzen für die Bilanzierung eigener Anteile. Nach §§ 266 Abs. 2 B.III.2., Abs. 3 A.III.2., 272 Abs. 4 S. 1 HGB sind eigene Anteile im Regelfall im Umlaufvermögen der Gesellschaft zu aktivieren. Gleichzeitig ist eine Rücklage für eigene Anteile zu bilden. Lediglich nach § 71 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 AktG zur Einziehung erworbene eigene Anteile und solche Anteile, deren spätere Veräußerung von einem erneutem Beschluss der Hauptversammlung abhängig gemacht worden ist, sind nach § 272 Abs. 1 Satz 4 bis 6 HGB als Kapitalrückzahlung offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen (Nennbetrag) bzw. mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen (Unterschiedsbetrag zwischen Rückkaufpreis und Nennbetrag). Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass eine vergleichbare

Vorgehensweise auch für zur Bedienung von Aktienoptionsplänen erworbene eigene Anteile vorgeschrieben werden sollte.

Erweiterung bisheriger Regelungen

B3.

Die im Standardentwurf geforderten Anhangangaben erweitern den Umfang der gesetzlich geforderten Angaben über die Bezüge von Organmitgliedern (§§ 285 Nr. 9 a, 314 Abs. 1 Nr. 6 a HGB).

B4.

Der Argumentation des Standardentwurfs folgend wäre es konsequent, § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB dahingehend zu erweitern, dass auch zu Entlohnungszwecken gewährte Aktienoptionen unter diese Vorschrift fallen.

Vereinbarkeit mit früheren Standards des DSR

B5.

Soweit erkennbar, steht der Standardentwurf nicht im Konflikt mit bereits verabschiedeten bzw. zur Verabschiedung anstehenden Standards des DSR.

Anhang C: Vergleich mit IAS und US GAAP

Regelung nach US GAAP

C1.

Für die Bilanzierung von Aktienoptionsplänen und ähnlichen Entlohnungsformen relevante Verlautbarungen nach US GAAP sind die 1972 veröffentlichte APB Opinion No. 25 „Accounting for Stock Issued to Employees“ (APB 25), der 1995 veröffentlichte SFAS No. 123 „Accounting for Stock-Based Compensation“ (SFAS 123) sowie die 1978 veröffentlichte FASB Interpretation No. 28 „Accounting for Stock Appreciation Rights and Other Variable Stock Option and Award Plans“ (FIN 28).

C2.

Für Entlohnungsverträge, die eine Gewährung von verbilligten Aktien der Gesellschaft vorsehen (Aktienoptionspläne, Belegschaftsaktienprogramme), hat SFAS 123 grundsätzlich APB 25 ersetzt. SFAS 123 gewährt jedoch hinsichtlich der Bewertung ein Wahlrecht, dass es den Unternehmen erlaubt, auch weiterhin die Bewertungsmethodik nach APB 25 anzuwenden. In diesem Fall sind weitergehende Anhangangaben zu machen. Für Entlohnungsverträge, die eine an der Aktienkursentwicklung orientierte Barvergütung vorsehen („virtuelle“ Aktienoptionspläne, „virtuelle“ Aktien), bleibt FIN 28 in Kraft.

C3.

Bei Entlohnungsverträgen, die eine Gewährung von verbilligten Aktien der Gesellschaft vorsehen, ist unabhängig von der Durchführungsform (Kapitalerhöhung, Bedienung mit eigenen Anteilen) in Höhe des den Options- bzw. Bezugsrechten zugemessenen Wertes ein Personalaufwand gegen die Kapitalrücklage (*paid-in capital*) zu buchen. Erfolgt eine Entlohnung mehrerer Perioden, ist der Aufwand zeitanteilig durch eine raterliche Erhöhung der Kapitalrücklage über den Leistungszeitraum zu verteilen. Als Leistungszeitraum wird hierbei grundsätzlich die sog. *vesting period* verstanden, der Zeitraum bis zur Ausgabe der Options- oder Bezugsrechte. Eine Aktienoption gilt als ausgegeben (*vested, issued*), wenn alle Ausübungsbedingungen erfüllt sind.

C4.

Für die Bewertung von Options- und Bezugsrechten sieht SFAS 123 grundsätzlich eine Bewertung zum Gesamtwert der Optionen vor (*fair value based method*). Dieser ist zum Zeitpunkt der Gewährung (*grant date*) anhand von Optionsbewertungsmodellen zu ermitteln. Die Bewertung stellt nur auf die ausgegebenen (*vested*), nicht auf die insgesamt gewährten (*granted*) Optionsrechte ab. Bei der ursprünglichen Bewertung ist die Ausfallrate aufgrund von nicht erfüllten Ausgabebedingungen zu schätzen. Weicht die tatsächliche Ausfallrate von der angenommenen ab, ist der ursprünglich berechnete Wert an die Zahl der tatsächlich ausgegebenen Optionen anzupassen. Übliche Bewertungsmodelle sind darüber hinaus dahingehend zu modifizieren, dass die Laufzeit der Optionen durch die erwartete Haltedauer der Optionen ersetzt wird.

C5.

Alternativ kann die Bewertung nach wie vor auch entsprechend der in APB 25 vorgeschriebenen Bewertungsmethode erfolgen, die eine Bewertung zum inneren Wert vorsieht (*intrinsic value based method*). Der Wert einer Aktienoption ist nach APB 25 zu dem Zeitpunkt zu bestimmen, an dem erstmalig der genaue Bezugskurs und die genaue Anzahl der beziehbaren Aktien feststeht. Bei sog. *fixed plans*, bei denen der Bezugskurs bereits bei der Gewährung feststeht, ist dies i.d.R. der Zeitpunkt der Gewährung. Bei sog. *performance awards*, worunter z.B. indexierte Aktienoptionen fallen, ist dies i.d.R. erst der Zeitpunkt der Ausübung. Wählt ein Unternehmen die Bewertung nach APB 25, sind im Anhang Angaben über Auswirkungen einer Bewertung nach SFAS 123 auf den Gewinn (*net income*) und den Gewinn je Aktie (*earnings per share*) zu machen (*pro forma disclosure*).

C6.

Für Entlohnungsverträge, die eine an der Aktienkursentwicklung orientierte Barvergütung vorsehen, ist eine Rückstellung zu bilden. SFAS 123 verweist diesbezüglich auf FIN 28. Hierin wird eine Bemessung zum zeitanteiligen inneren Wert der virtuellen Optionsrechte vorgesehen. Als Leistungszeitraum, über den der Wert zu verteilen ist, gilt hier ebenfalls der Zeitraum bis zur freien Ausübbarkeit des bedingten Zahlungsanspruchs.

C7.

Die Bilanzierung von Aktienoptionen und ähnlichen Entlohnungsformen ist durch weitreichende Anhangangaben zu ergänzen. Neben einer generellen Beschreibung von Aktienoptionsplänen mit wichtigen Eckdaten zählen hierzu nach SFAS 123, Para. 46 ff. insbesondere:

- a) Die Anzahl und der gewichtete durchschnittliche Bezugskurs von Aktienoptionen getrennt nach folgenden Gruppen: (1) ausstehende Aktienoptionen zu Beginn des Geschäftsjahres, (2) ausstehende Aktienoptionen am Ende des Geschäftsjahres, (3) am Ende des Jahres ausübbarere Aktienoptionen und solche Aktienoptionen, die während des Geschäftsjahres (4) gewährt wurden, (5) ausgeübt wurden oder (6) aufgrund nicht erfüllter Ausübungsbedingungen erloschen bzw. (7) am Ende der Laufzeit verfallen sind.
- b) Den gewichteten durchschnittlichen Gesamtwert am Tag der Gewährung aller im Geschäftsjahr gewährten Aktienoptionen. Weichen die Bezugskurse einiger Aktienoptionen vom Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie am Tag der Gewährung ab, sind die gewichteten durchschnittlichen Bezugskurse und gewichteten durchschnittlichen Gesamtwerte getrennt für solche Aktienoptionen anzugeben, deren Bezugskurs (1) gleich dem, (2) größer als der, (3) kleiner als der Marktpreis der Aktie am Tag der Gewährung ist.
- c) Die Anzahl anderer im Geschäftsjahr gewährter Eigenkapitalinstrumente sowie deren gewichteter durchschnittlicher Wert am Tag der Gewährung.
- d) Eine Beschreibung der zur Bewertung der im Geschäftsjahr gewährten Aktienoptionen herangezogenen Methode und dabei getroffener wichtiger Annahmen, insbesondere (1) die risikolose Verzinsung, (2) die erwartete Haltedauer, (3) die erwartete Volatilität und (4) die erwarteten Dividenden.
- e) Der gesamte in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzte Personalaufwand, der aus Aktienoptionsplänen und ähnlichen Entlohnungsformen resultiert.
- f) Wichtige Änderungen bestehender Aktienoptionspläne.

- g) Für die am Ende des Geschäftsjahres ausstehenden Aktienoptionen die Bandbreite der Bezugskurse, die durchschnittlich noch verbleibende Laufzeit, die Anzahl und der gewichtete durchschnittliche Bezugskurs. Bei einer breiten Streuung der Bezugskurse sind diese Angaben für sinnvolle Teilbandbreiten zu machen. Für jede Teilbandbreite sind weiterhin die Anzahl und der durchschnittliche Bezugskurs der ausübenden Aktienoptionen getrennt anzugeben.

Die Angaben sind weiter zu differenzieren, wenn ein Unternehmen über verschiedene Aktienoptionspläne verfügt, die sich so stark unterscheiden, dass eine getrennte Angabe wichtig erscheint (z.B. ein Plan mit festem Bezugskurs und ein weiterer mit einem indexgebundenen Bezugskurs).

Regelung nach IAS

C8.

Nach IAS liegen bislang keine umfassenden Regelungen zur Bilanzierung von Aktienoptionsplänen und ähnlichen Entlohnungsformen vor. Der 1998 überarbeitete IAS 19 „Employee Benefits“ definiert zwar sog. *equity compensation benefits*, die sowohl die Ausgabe von Aktien und Aktienoptionen als auch am Aktienkurs orientierte Barvergütungen umfassen (IAS 19, Para. 144), sieht aber explizit keine Ansatz- und Bewertungsvorschriften für diese vor (IAS 19, Para. 145).

C9.

Gem. IAS 19, Para. 146 ff. werden aber umfangreiche Anhangangaben verlangt. Unter anderem sind folgende Angaben zu machen:

- a) eine Beschreibung von Aktienoptionsplänen, insb. die Art des Plans und wichtige Eckpunkte;
- b) die angewandten Bilanzierungsvorschriften für Aktienoptionspläne und ähnliche Entlohnungsformen;
- c) die Höhe des im Geschäftsjahr angesetzten Personalaufwands für Aktienoptionspläne und ähnliche Entlohnungsformen;
- d) die Anzahl und Eigenschaften von zu Beginn bzw. am Ende des Jahres ausstehenden Eigenkapitalinstrumenten;
- e) die Anzahl, Ausübungszeitpunkte und Bezugskurse der Aktienoptionen, die während des Geschäftsjahres ausgeübt worden sind;
- f) die Anzahl der Aktienoptionen, die während des Geschäftsjahres erloschen bzw. verfallen sind.

Nicht gefordert wird die Angabe des Gesamtwerts von Aktienoptionen. Das IASC begründet dies mit der fehlenden internationalen Übereinkunft über die Bewertung von Aktienoptionen (IAS 19, Basis for Conclusion, Para. 94 b).

Vereinbarkeit des Standardentwurfs mit US GAAP und IAS

C10.

Der Standardentwurf stimmt weitgehend mit den Regelungen nach US GAAP überein. Es bestehen jedoch auch einige wichtige Unterschiede. Hinsichtlich der IAS kann nach Ansicht der Arbeitsgruppe von einer Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Vermittlung eines *true and fair view* ausgegangen werden.

C11.

Der Standardentwurf weicht in folgenden Punkten von den relevanten Regelungen nach US GAAP ab:

- a) Als Bewertungsmethode für Aktienoptionen wird im Standardentwurf einzig die Bewertung zum Gesamtwert zugelassen. Das als politischer Kompromiss zu wertende Wahlrecht nach US GAAP, dass die alternative Bewertung zum inneren Wert bei gleichzeitiger *pro forma disclosure* der Auswirkungen einer Bewertung zum Gesamtwert zulässt, wird nicht gewährt.
- b) Für Entlohnungsverträge, die eine an der Aktienkursentwicklung orientierte Barvergütung vorsehen und Optionscharakter aufweisen („virtuelle“ Aktienoptionen), ist nach dem Standardentwurf eine Rückstellung in Höhe des zeitanteiligen Gesamtwerts des bedingten

Zahlungsanspruchs anzusetzen. FIN 28 sieht hingegen eine Bewertung zum zeitanteiligen inneren Wert des bedingten Zahlungsanspruchs vor, obwohl eine Bewertung zum Gesamtwert als konzeptionell richtig angesehen wird (SFAS 123, Para. 338).

- c) SFAS 123 lässt eine nachträgliche Korrektur der zum Gewährungszeitpunkt erfolgten Bewertung zu, falls die Anzahl der später ausgegebenen Aktienoptionen von der geschätzten Ausfallrate abweicht. Nach dem Standardentwurf ist eine solche Korrektur nicht möglich. Nach der dem Standardentwurf zugrunde liegenden Sichtweise kann ein Betrag, der einmal in die Kapitalrücklage eingestellt wurde, nachträglich nicht mehr korrigiert werden. Die Vorgehensweise des Standards ist deshalb wie folgt: Bei der ursprünglichen Bewertung werden keine Abschläge für mögliche Ausfälle gemacht. Tatsächliche Ausfälle, insbesondere durch Ausscheiden von Mitarbeitern, werden berücksichtigt, indem noch ausstehende Zuführungen zur Kapitalrücklage ausgesetzt werden. Die Zuführungen für die Jahre, in denen tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht wurden, verbleiben in der Kapitalrücklage.
- d) SFAS 123 sieht vor, dass bei der Anwendung von finanzwirtschaftlichen Optionsbewertungsmodellen die Laufzeit der Optionen durch die erwartete Haltedauer ersetzt wird. Eine solche konkrete Vorschrift zur Bewertungsmethode findet sich im Standardentwurf nicht. Dies erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, da die FASB-Methode umstritten ist und seit der Veröffentlichung von SFAS 123 zahlreiche Verbesserungsvorschläge unterbreitet wurden.
- e) Nach SFAS 123 können Entlohnungsprogramme, die eine verbilligte Ausgabe von Aktien vorsehen, unter bestimmten Voraussetzungen als *non-compensatory* eingestuft werden. Sie führen in diesem Fall nicht zur Buchung eines Personalaufwands. Wesentliche Kriterien sind, dass der Vertrag keinen Optionscharakter hat und dass eine Wesentlichkeitsgrenze hinsichtlich des Abschlags vom Marktpreis der Aktien (max. 15 %) nicht überschritten wird. Eine vergleichbare Einschränkung sieht der Standardentwurf bislang nicht vor.
- f) Wird die in Tz. 59 vorgeschlagene Änderung des HGB hinsichtlich der Bilanzierung eigener Anteile nicht vorgenommen, stehen die dann alternativ geltenden Regelungen des Standardentwurfs (Tz. 16) in Konflikt mit den entsprechenden Regelungen nach US GAAP.
- g) Hinsichtlich der geforderten Anhangangaben unterscheidet sich der Standardentwurf in einigen Punkten von US GAAP. Insbesondere betrifft dies:
 - aa) Den Detaillierungsgrad bei der Angabe des Gesamtwertes am Tag der Gewährung der im Geschäftsjahr gewährten Aktienoptionen. Die nach US GAAP vorgesehene verpflichtende Trennung in drei Gruppen in Abhängigkeit vom Verhältnis des Bezugskurses bzw. dem Ausübungspreis zum Marktpreis der Aktie am Tag der Gewährung wurde nicht übernommen.
 - ba) Die Angabe der Bandbreite von Bezugskursen bzw. kleinerer Teilbandbreiten zuzüglich weitergehender Informationen für diese Gruppen von Aktienoptionen ist im Standardentwurf nicht vorgesehen.

C12.

Die Angabepflichten gem. IAS 19 werden durch die im Standardentwurf geforderten Angaben erfüllt. Lediglich Angaben zur gewählten Bilanzierungsmethode sind im Standardentwurf nicht vorgesehen, jedoch aufgrund der hier getroffenen eindeutigen Regelungen zu Ansatz und Bewertung auch nicht notwendig.

Anhang D: Illustrierende Zahlenbeispiele

Beispiel 1: Aktienoptionen auf Basis von § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG

Ein Unternehmen entlohnt seine Mitarbeiter mit Aktienoptionen auf Grundlage von § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG. Der aktuelle Aktienkurs beträgt 100 €, der Bezugskurs beträgt 120 €, die Laufzeit der Optionsrechte beträgt 10 Jahre, die Sperrfrist 3 Jahre. Der Gesamtwert eines Optionsrechts beträgt bei der Gewährung 12 €. Es werden insgesamt eine Million Optionen im Wert von 12 Mio. € ausgegeben.

Entsprechend dem Standardentwurf ist der Geschäftsvorfall wie folgt zu buchen:

- a) Bei Gewährung liegt ein schwebendes Geschäft vor. Es erfolgt keine Buchung.
- b) Nach einem Jahr ist ein Drittel des gleich der Sperrfrist angenommenen Leistungszeitraums verstrichen. Dementsprechend wird ein Drittel des Optionswerts, 4 Mio. € wie folgt gebucht:
Personalaufwand 4 Mio. € an Kapitalrücklage 4 Mio. €
- c) In gleicher Weise wird grundsätzlich am Ende des zweiten und des dritten Jahres verfahren. Angenommen jedoch, im dritten Jahr scheiden Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, deren Optionsrechte dadurch verfallen, und die insgesamt 10 % der gewährten Aktienoptionen halten. Im dritten Jahr lautet die Buchung in diesem Fall:
Personalaufwand 3,6 Mio. € an Kapitalrücklage 3,6 Mio. €
Eine Korrekturbuchung für die Vorjahre, in denen die Mitarbeiter Arbeitsleistungen für das Unternehmen erbracht haben, erfolgt nicht.
- d) Angenommen, 200.000 Aktienoptionen werden nach sechs Jahren bei einem Aktienkurs von 140 € ausgeübt. Der Nennwert der Aktien beträgt 5 €. Das Unternehmen erhält pro Aktie den vereinbarten Bezugskurs von 120 €. Die entsprechende Buchung lautet:
Kasse 24 Mio. € an Gezeichnetes Kapital 1 Mio. € und Kapitalrücklage 23 Mio. €

Beispiel 2: Aktienoptionen in Verbindung mit einer Optionsanleihe

Ein Unternehmen entlohnt seine Mitarbeiter mit Aktienoptionen in Verbindung mit einer Optionsanleihe auf Grundlage von § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG. Die Anleihe ist normal verzinst und wird zum Nennwert an die Mitarbeiter ausgegeben. Jede Teilschuldverschreibung zum Nennwert von 100 € ist mit einem Optionsschein im rechnerischen Wert von 24 € ausgestattet, für das kein zusätzliches Entgelt (Aufschlag) erhoben wird. Die Laufzeit der Anleihe und der Optionsscheine beträgt 10 Jahre. Der Optionsschein hat eine Sperrfrist von 3 Jahren. Der Bezugskurs entspricht dem aktuellen Aktienkurs von 100 €. Insgesamt werden 500.000 Teilschuldverschreibungen ausgegeben.

Entsprechend dem Standardentwurf ist der Geschäftsvorfall wie folgt zu buchen:

- a) Bei Gewährung liegt hinsichtlich der als Entlohnung gewährten Optionsrechte ein schwebendes Geschäft vor. Jedoch ist die Ausgabe der Anleihe zu buchen:
Kasse 50 Mio. € an Verbindlichkeiten 50 Mio. €
- b) Nach einem Jahr ist ein Drittel des gleich der Sperrfrist angenommenen Leistungszeitraums verstrichen. Dementsprechend wird ein Drittel des Optionswerts, 4 Mio. €, wie folgt gebucht:
Personalaufwand 4 Mio. € an Kapitalrücklage 4 Mio. €
Fallen keine Optionen während der Sperrfrist aus, ist in den beiden Folgejahren genauso zu buchen.
- c) Zusätzlich sind während der gesamten Laufzeit der Anleihe die Zinszahlungen als Zinsaufwand zu erfassen.

- d) Angenommen, 100.000 Aktienoptionen werden nach sechs Jahren bei einem Aktienkurs von 140 € ausgeübt. Der Nennwert der Aktien beträgt 5 €. Das Unternehmen erhält pro Aktie den vereinbarten Bezugskurs von 100 €. Die entsprechende Buchung lautet:
Kasse 10 Mio. € an Gezeichnetes Kapital 0,5 Mio. € und Kapitalrücklage 9,5 Mio. €
- e) Bei Fälligkeit der Anleihe ist die Rückzahlung wie folgt zu buchen:
Verbindlichkeiten 50 Mio. € an Kasse 50 Mio. €

Beispiel 3: Aktienoptionen auf Basis von eigenen Anteilen

Ein Unternehmen gewährt seinen Mitarbeitern Aktienoptionen, die mit eigenen Anteilen bedient werden sollen. Der Bezugskurs entspricht dem aktuellen Aktienkurs von 100 €. Die Laufzeit der Aktienoptionen beträgt 10 Jahre, die Sperrfrist 3 Jahre. Der Gesamtwert jeder Aktienoption beträgt 24 €. Es werden insgesamt 500.000 Aktienoptionen gewährt. Zur Bedienung der Aktienoptionen sollen 500.000 eigene Anteile verwendet werden, die bei Gewährung zu 100 € das Stück zurückgekauft wurden. Der Nennwert der Aktien beträgt 5 €.

Entsprechend dem Standardentwurf ist der Geschäftsvorfall wie folgt zu buchen:

- a) Der Erwerb der für die Bedienung des Aktienoptionsplans bestimmten eigenen Anteile ist als Kapitalherabsetzung gegen Gezeichnetes Kapital und Gewinnrücklagen zu buchen.
Gez. Kapital 2,5 Mio. € und Gewinnrücklage 47,5 Mio. € an Kasse 50 Mio. €
- b) Bei Gewährung liegt hinsichtlich der Aktienoptionen ein schwebendes Geschäft vor. Es erfolgt hierfür keine Buchung.
- c) Nach einem Jahr ist ein Drittel des gleich der Sperrfrist angenommenen Leistungszeitraums verstrichen. Dementsprechend wird ein Drittel des Optionswerts, 4 Mio. €, wie folgt gebucht:
Personalaufwand 4 Mio. € an Kapitalrücklage 4 Mio. €
Fallen keine Optionen während der Sperrfrist aus, ist in den beiden Folgejahren genauso zu buchen.
- d) Angenommen, 100.000 Aktienoptionen werden nach sechs Jahren bei einem Aktienkurs von 140 € ausgeübt. Das Unternehmen erhält pro wieder auflebender Aktie den vereinbarten Bezugskurs von 100 €. Die entsprechende Buchung lautet:
Kasse 10 Mio. € an Gezeichnetes Kapital 0,5 Mio. € und Kapitalrücklage 9,5 Mio. €

Bei einer Beibehaltung der geltenden Bilanzierungsregeln für eigene Anteile wäre der Geschäftsvorfall wie folgt zu buchen:

- a) Die eigenen Anteile sind im Umlaufvermögen mit ihrem fortgeschriebenen Buchwert, hier 100 € pro Stück, auszuweisen.
- b) Für die Aktienoptionen wäre gegebenenfalls eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden. Da hier der vereinbarte Bezugskurs dem fortgeschriebenen Buchwert der eigenen Anteile entspricht, ist dies nicht notwendig.
- c) Bei Ausübung von z.B. 100.000 Aktienoptionen ist wie folgt zu buchen:
Kasse 10 Mio. € an eigene Anteile 10 Mio. €
- d) Es entsteht in diesem Fall also kein Personalaufwand. Anders sähe dies aus, wenn die eigenen Anteile erst bei der Ausübung zu 140 € zurückgekauft worden wären. Es entstünde ein Personalaufwand von 4 Mio. €. Wäre andererseits zwischenzeitlich zu einem Kurs von 80 € zurückgekauft worden, entstünde durch die Ausübung der Aktienoptionen ein sonstiger betrieblicher Ertrag von 2 Mio. €.

Beispiel 4: Barausgleich (Stock Appreciation Rights)

Ein Unternehmen gewährt seinen Mitarbeitern „virtuelle“ Aktienoptionen bzw. Stock Appreciation Rights (SAR). Nach einem Zeitraum von 3 Jahren können die Mitarbeiter die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Aktienkurs und dem Aktienkurs bei Gewährung von 100 € auf Abruf ausbezahlt bekommen. Der rechnerische Gesamtwert eines solchen bedingten Zahlungsanspruchs (einer „virtuellen“ Aktienoption) beträgt 24 €. Es werden insgesamt 500.000 virtuelle Aktienoptionen gewährt. Aufgrund der Aktienkursentwicklung entwickelt sich der rechnerische Gesamtwert über die Jahre der Sperrfrist wie folgt:

Zeitpunkt	01.01.00	31.12.00	31.12.01	31.12.02
Gesamtwert pro SAR	24	30	33	40
Wert aller SAR	12 Mio.	15 Mio.	16,5 Mio.	20 Mio.

Entsprechend dem Standardentwurf ist der Geschäftsvorfall wie folgt zu buchen:

- a) Bei Gewährung liegt ein schwebendes Geschäft vor. Es erfolgt keine Buchung.
- b) Nach einem Jahr ist ein Drittel des gleich der Sperrfrist angenommenen Leistungszeitraums verstrichen. Dementsprechend ist ein Drittel des aktuellen Gesamtwerts, 5 Mio. €, zurückzustellen:
Personalaufwand 5 Mio. € an Rückstellung 5 Mio. €
- c) Nach dem zweiten Jahr ist die Rückstellung auf $\frac{2}{3}$ von 16,5 Mio. €, also auf 11 Mio. €, zu erhöhen. Die Zuführung von 6 Mio. € beinhaltet eine anteilige Zuführung für das aktuelle Jahr von 5,5 Mio. € und eine Korrektur des Vorjahresaufwands von 0,5 Mio. €.
Personalaufwand 6 Mio. € an Rückstellung 6 Mio. €
- d) Im dritten Jahr ist entsprechend zu verfahren. Die Rückstellung entspricht nun dem vollen Gesamtwert von 20 Mio. €.
Personalaufwand 9 Mio. € an Rückstellung 9 Mio. €
- e) In Folgejahren ist die Rückstellung entsprechend der Inanspruchnahme aufzulösen. Der verbleibende Bestand ist jährlich an den aktuellen Gesamtwert anzupassen. Werden im vierten Jahr 100.000 „virtuelle“ Aktienoptionen bei einem Aktienkurs von 125 € ausgeübt, und verbleiben die restlichen 400.000 Zahlungsansprüche bei einem Gesamtwert von je 30 € bestehen, ist wie folgt zu buchen:
Rückstellung 8 Mio. € an Kasse 2,5 Mio. € und sonst. betriebl. Ertrag 5,5 Mio. €
Die Rückstellung beträgt somit noch $30 € \times 400.000 = 12 \text{ Mio. €}$.

Beispiel 5: Kombination aus Aktienoptionen und Barausgleich

Ein Unternehmen gewährt seinen Mitarbeitern Aktienoptionen, behält sich jedoch das Recht vor, anstatt verbilligte Aktien zu liefern, den Mitarbeitern nach Ausübung der Optionen den Differenzbetrag zwischen dem bei Ausübung geltenden Marktpreis der Aktie und dem Bezugskurs von 120 € in bar zu liefern. Die Laufzeit der Aktienoptionen beträgt 10 Jahre, die Sperrfrist 3 Jahre. Der Gesamtwert pro Aktienoption beträgt 12 € und es werden insgesamt eine Million Aktienoptionen gewährt. Das Unternehmen beabsichtigt, die Aktienoptionen durch Lieferung von verbilligten Aktien zu bedienen.

Entsprechend dem Standardentwurf ist der Geschäftsvorfall wie folgt zu buchen:

- a) Bei Gewährung liegt ein schwebendes Geschäft vor. Es erfolgt keine Buchung.
- b) Nach einem Jahr ist ein Drittel des gleich der Sperrfrist angenommenen Leistungszeitraums verstrichen. Dementsprechend ist ein Drittel des Optionswerts bei Gewährung, 4 Mio. €, als

Personalaufwand zu buchen. Da zwar beabsichtigt ist, die Aktienoptionen durch verbilligte Aktien zu bedienen, dies aber nicht endgültig feststeht, wird zunächst eine Rückstellung gebildet.

Personalaufwand 4 Mio. € an Rückstellung 4 Mio. €

c) Am Ende des zweiten und des dritten Jahres wird grundsätzlich genauso verfahren, es sei denn, die Annahme über die Bedienung der Aktienoptionen ist trotz des Gebots der Stetigkeit zu ändern.

d) Werden die Aktienoptionen später tatsächlich durch verbilligte Aktien bedient, ist die angesammelte Rückstellung in die Kapitalrücklage umzubuchen.

Rückstellung 12 Mio. € an Kapitalrücklage 12 Mio. €

e) Werden die Aktienoptionen jedoch später entgegen der vorher getroffenen Annahme durch einen Barausgleich abgegolten, weicht die fällige Zahlung i.d.R. von der Höhe der Rückstellung ab. Angenommen, sämtliche Optionen würden bei einem Aktienkurs von 144 € ausgeübt und durch Barausgleich bedient. Da die fällige Auszahlung von 24 Mio € nur zur Hälfte durch die Rückstellung gedeckt ist, wäre ein zusätzlicher Aufwand von 12 Mio. € zu buchen.

Rückstellung 12 Mio € und Personalaufwand 12 Mio. € an Kasse 24 Mio. €